

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales und Generationenförderung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich
Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.10.2020
zu Ltg.-**1097-1/A-2/33-2020**
-Ausschuss

GS5-A-2219/029-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/16220 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Ltg.-1097/A-2/33-2020

BearbeiterIn

Mag. Renate Kremser

(0 27 42) 9005

Durchwahl

16292

Datum

6. Oktober 2020

Betrifft

Zeitlich befristete Ausnahmeregelung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz während der COVID-19 Pandemie; Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 den Antrag des Sozial-Ausschusses über den Resolutionsantrag der Abgeordneten Vesna Schuster und Erber gemäß § 34 LGO betreffend „Zeitlich befristete Ausnahmeregelung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz während der COVID-19 Pandemie“ zum Beschluss erhoben.

Dieser Beschluss wurde am 2. Juni 2020 an die Bundesregierung, z.H. des Bundeskanzleramtes, weitergeleitet.

Es wurde an die Bundesregierung das Ersuchen gestellt, alle erforderlichen Schritte im Sinne des angeführten Landtagsbeschlusses zu veranlassen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nahm mit Schreiben vom 6. Juli 2020 wie folgt Stellung:

„Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 2.6.2020, GS5-A-2219/029-2020, welches uns mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung vom Bundeskanzleramt übermittelt wurde, ergeht folgende Stellungnahme

Gem. **§ 9 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes** (im Folgenden: SH-GG) ist vorgesehen:

(2) Die Landesgesetzgebung hat für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, für den unrechtmäßigen Bezug, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie für eine zweckwidrige Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe **wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen**, insbesondere Reduktionen bis zur gänzlichen Einstellung sowie Rückforderungen von Leistungen

Diese – sehr allgemeine Vorgabe im SH-GG – wurde im § 9 Abs. 6 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz unter anderem dahingehend umgesetzt, dass Personen, die ihr Dienstverhältnis freiwillig auflösen für die Dauer von 4 Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, weil sie als nicht bereit ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen gelten. Damit hat der Ausführungsgesetzgeber den ihm durch den Grundsatzgesetzgeber eingeräumten breiten Gestaltungsspielraum in Anspruch genommen, insbesondere dann wenn – offenbar in der Praxis – darunter auch einvernehmliche Kündigungen subsumiert werden.

Mit der Aufhebung der Bestimmungen § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG durch den Verfassungsgerichtshof liegt nun im Bereich der Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft ein **grundsatzfreier Raum** vor. Die Länder können hier – ohne Vorgaben des Bundes beachten zu müssen – eigenständig Ausnahmen vorsehen. Wenn daher das Land Niederösterreich seinen bestehenden Ausnahmekatalog coronabedingt ändern möchte, so bleibt ihm dies aufgrund obiger Ausführungen unbenommen.

Eine Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist auch im Regierungsprogramm nicht vorgesehen.

Der Grundsatzgesetzgeber sieht durch die im Antrag gem. § 34 LGO ausgeführte Begründung keine Veranlassung eine Ausnahmeregelung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zu schaffen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Gottfried Waldhäusl
Landesrat